

Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.giessen.de/Datenschutzerklärung.

Name, Vorname	
Ort, Datum	Unterschrift

Antrag zur Aufnahme ins städtische Baumschutzkataster

gem. §4 (1) der Satzung zur Förderung von Stadtklima und –ökologie durch Bäume

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Magistrat der Stadt Gießen
 Gartenamt
 Postfach 110820
 35353 Gießen

Für Rückfragen:

Telefon
 0641 306-1775

Telefax
 0641 306-1780

E-Mail
 gartenamt@giessen.de

Antragsteller (zutreffendes ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Privatperson / Name, Vorname:	
<input type="checkbox"/> Firma / Name der Firma:	
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail:

Standort des Baumes/der Bäume	
Straße:	Haus-Nr.:
<input type="checkbox"/> ich bin - bzw. wir sind - für das Grundstück Verfügungsberechtigt	

Ich verpflichte mich - bzw. wir verpflichten uns –, die **Pflichten zum Baumerhalt aus § 9 der vorbezeichneten Satzung** freiwillig zu erfüllen.

Ich gestatte hiermit - bzw. wir gestatten hiermit - der Stadt oder von dieser beauftragten Dritten, **im Rahmen der Prüfung des Antrages das Grundstück zu betreten**.

Im Falle von **Privatpersonen** wird die Prüfung vorher angemeldet und erfolgt in Begleitung des Antragstellers.

Wir gestatten hiermit der Stadt, die zur Erfüllung des Schutzzweckes der Satzung zu erhebenden Daten gemäß des aktuellen Datenschutzgesetzes zu verarbeiten und eine entsprechende Akte zu führen.

Ort, Datum	Unterschrift

**Satzung
zur Förderung von Stadtklima und -ökologie durch Bäume**

- AUSZUG -

§ 9. Baumschutzpflichten der Verfügungsberechtigten Person.

(1) Wessen Baum in das Kataster eingetragen ist, ist mit der Aufnahme in das Kataster verpflichtet, den Baum zu erhalten, ihn zu schützen und ihm keinen Schaden zuzufügen.

(2) Gegen diese Pflichten verstößt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume kappt,
2. Verankerungen oder Gegenstände am Baum anbringt, die ihn gefährden oder schädigen,
3. unterhalb des Traufbereichs davon abgräbt, ausschachtet, aufschüttet oder im Wurzelbereich verdichtet,
4. den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien wie z. B. Asphalt, Pflaster oder Beton versiegelt,
5. im Traufbereich baumschädliche Herbizide ausbringt oder den Boden überdüngt,
6. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer oder Baumaterialien im Wurzelbereich lagert oder ausbringt,
7. den Wurzelbereich, soweit er nicht befestigt ist, mit einem Kraftfahrzeug befährt oder dort parkt,
8. auf dem Grundstück etwa im Rahmen von Baumaßnahmen das Grundwasser absenkt oder anstaut.